

# Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 3/19

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 18.06.2020

## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 11.11.2020</b>	<b>14:00 Uhr</b>	<b>106, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler</b>

folgendes Grundstück öffentlich versteigert werden:

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	GB- Blatt
Bad Neuenahr	Flur 20 Nr. 22	Weingarten Neuenahrer Schieferley im Bolchemich	2.055	6031 BV 1

### Verkehrswert:

36.990,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.02.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Hinweis zur Corona-Pandemie: Bitte tragen Sie im Gerichtsgebäude einen Mund-Nase-Schutz. Das Platzangebot im Saal ist wegen der geltenden Abstandsregeln eingeschränkt, bitte verzichten Sie daher auf nicht nötige Begleitpersonen.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. **Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.** Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Godau  
Rechtspfleger